

27. März 2020

Informationen zum Rekrutierungs- und Vermittlungsverbot von Gesundheits- und Pflegefachkräften aus Ländern der sog. WHO-Liste für private Vermittler

Das Wichtigste in Kürze

- Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat bereits im Jahr 2006 in 57 Staaten einen kritischen Mangel an Gesundheitspersonal (vor allem Humanmediziner/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen) festgestellt und empfohlen, aus diesen Ländern nicht aktiv zu rekrutieren/vermitteln.
- Deutschland hat diese Empfehlung in geltendes Recht umgesetzt. Die private Arbeitsvermittlung bei Gesundheitspersonal ist aus diesen Staaten verboten.
- Allerdings darf die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage von mit der Bundesregierung abgestimmten Kriterien Arbeitsvermittlungen durchführen.
- Bis die aktuelle WHO Liste überarbeitet wird, gilt die Auswahl aus dem Jahr 2006 fort.

Ausgangslage

Bei der Gewinnung von Gesundheitspersonal aus dem Ausland, werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber häufig von privaten Dienstleistungsunternehmen unterstützt. Jedoch gibt es rechtliche Limitierungen bei der privaten Vermittlung von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegepersonal, die die Beteiligten kennen sollten.

Rechtlicher Rahmen

Private Arbeitsvermittlung, bei denen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ihren Sitz in Deutschland haben, ist ohne besondere Genehmigung möglich. Es gibt lediglich in § 296 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besondere Anforderungen an den Vermittlungsvertrag.

Jedoch ist eine Art der Arbeitsvermittlung für private Dienstleister verboten, nämlich die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in Gesundheits- und Pflegeberufen aus den 57 Ländern, die in der Anlage aufgeführt sind (§§ 38 und 39 Beschäftigungsverordnung).

Es handelt sich hier um solche Länder, für die die Weltgesundheitsorganisation einen kritischen Mangel an Gesundheitspersonal festgestellt und empfohlen hat, aus diesen Ländern nicht aktiv zu rekrutieren und zu vermitteln. Deutschland hat diese Empfehlung in geltendes Recht umgesetzt.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen dieses Vermittlungsverbot wird von der Bundesagentur für Arbeit als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 SGB III).

Für private Dienstleister kann sich die Frage stellen, welche Tätigkeit eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung darstellt, so dass sie möglicherweise den Bußgeldtatbestand erfüllt.

Der Begriff der Arbeitsvermittlung ist in § 35 ff. SGB III definiert. Dies sind alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses oder Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen¹. Darin sind auch Aktivitäten der Selbstsuche des Arbeitgebers - Anwerbung aus dem Ausland - eingeschlossen. Arbeitsvermittlung ist bei den benannten Aktivitäten auch dann erfüllt, wenn diese letztlich nicht zu einem Abschluss eines Arbeitsvertrags führen. So sind z.B. auch reine Werbemaßnahmen in diesen Ländern für eine Beschäftigung von Gesundheitspersonal in Deutschland untersagt.

Dies betrifft sowohl die Arbeitsvermittlung in Beschäftigungsverhältnisse, als auch die Ausbildungsvermittlung in Ausbildungsverhältnisse.

Die Ausbildung stellt nach der Systematik des deutschen Beschäftigungsrechts ein Beschäftigungsverhältnis dar. Deshalb ist in Deutschland auch die private Rekrutierung und Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse im Gesundheits- und Pflegebereich aus Ländern der WHO-Liste nicht gestattet. Erfahrungen zeigen, dass Drittstaatsangehörige, die in eine Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich in Deutschland vermittelt werden, häufig bereits über berufsfachliche Vorkenntnisse verfügen. Dem Herkunftsland wird somit diese Expertise bzw. Potenzial für die Ausbildung im Herkunftsland entzogen.

Vermittlungsmonopol der Bundesagentur für Arbeit

Wenn auch die private Arbeitsvermittlung bei Gesundheitspersonal aus den o.g. Staaten verboten ist, darf die Bundesagentur für Arbeit in einem Vermittlungsmonopol eine derartige Arbeitsvermittlung im geltenden Rechtsrahmen durchführen. Maßstab ist, dass die BA als staatliche Organisation im Benehmen mit dem Herkunftsstaat die Vermittlung so durchführt, dass das Gesundheitssystem des Herkunftsstaates keinen Schaden erleidet und Brain-Drain-Effekte vermieden werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit allen betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Gesundheit) Kriterien aufgestellt, die erfüllt sein müssen, dass die BA mit den Staaten in diesem Sinne kooperiert. Die Kriterien sind mit der Weltgesundheitsorganisation abgestimmt.

Im Wesentlichen müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Zusammenarbeit mit repräsentativen staatlichen Akteuren muss gewährleistet sein,
- Die Arbeitsmärkte im Herkunftsland und in Deutschland dürfen keine Nachteile erleiden
- und für die Bewerberinnen und Bewerber muss der Rekrutierungs- und Vermittlungsprozess fair und transparent gestaltet sein. Dazu gehört u.a., dass bewerberseitig keine Vermittlungsgebühren erhoben werden dürfen.

Seit 2019 wird dieses Verfahren in einem Pilotprojekt zur Vermittlung von Auszubildenden für die Altenpflege aus El Salvador erprobt. In Abstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation wird zudem die Umsetzbarkeit von weiteren Vorhaben in Indien, Bhutan und Indonesien geprüft.

Weitere Informationen

Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, ob die Auswahl der Staaten, für die das Verbot privater Arbeitsvermittlung gilt, aktualisiert wird. Die derzeit geltende Auswahl geht auf eine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahr 2006 zurück. Die Weltgesundheitsorganisation prüft derzeit eine Neufassung; bis zur Veröffentlichung der neuen Liste gilt die bekannte Auswahl aus dem Jahr 2006 unverändert fort.